



Fachdienst 406 - Erziehungshilfe

Jahresbericht 2015

für das wesentliche Produkt 363-005

Eingliederungshilfe

nach § 35a SGB VIII

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling	4
C. Finanzen	6
D. Personal	7
E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)	7
F. Fazit und Ausblick	13

Wesentliches Produkt 363-005: Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Zu dem Produkt gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Ambulante Eingliederungshilfe
- Teilstationäre Eingliederungshilfe
- Stationäre Eingliederungshilfe

A. Einleitung

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder die von solcher Behinderung bedroht sind, haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Auch junge Volljährige können einen Anspruch auf Hilfeleistungen nach dem SGB VIII haben. Hilfe für junge Volljährige soll dabei keine Erziehungsdefizite ausgleichen, sondern es soll "Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung" gegeben werden. Die Hilfeleistungen für junge Volljährige können bei einer drohenden seelischen Behinderung gemäß §§ 41, 35a SGB VIII als Eingliederungshilfe ausgestaltet werden.

Der Gesetzgeber präziserte mit der Einführung des SGB IX die Anspruchsvoraussetzungen auf Eingliederungshilfe und stellte hierbei insbesondere auf die Zweigliedrigkeit des Behinderngsbegriffs ab.

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wird ein Leistungsanspruch festgestellt:

- 1.) durch die ärztliche Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alters-
typischen Zustand und
- 2.) durch die Begutachtung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft seitens der Be-
zirkssozialarbeiter_innen

Im Landkreis Hildesheim wird die zweigliedrige Prüfung zwischenzeitlich flächendeckend durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit ist eine fachliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters erforderlich, aus der hervorgeht, dass die seelische Gesundheit des Kindes / Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Für diese Feststellung hat der Gesetzgeber folgende drei Rahmenbedingungen festgelegt:

- Erstellung der Diagnose einer Störung auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (ICD-10)
- Benennung der Personen / Berufsgruppen, die Stellungnahmen zur Abweichung erstellen können
- Trennung von feststellender / diagnostizierender und hilfebringender Institution.

Wurde nach dem in Punkt 1.) dargestellten Verfahren die seelische Störung festgestellt, prüft die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes auf Grundlage verschiedener Methoden der Informationsgewinnung zu den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit und Persönlichkeit des Kindes und nach Maßgabe des Hilfeplans, ob eine Teilhabebeeinträchtigung des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft vorliegt oder zu erwarten ist.

In Verantwortung und unter Federführung des Jugendamtes erfolgt eine Abwägung / Kausalitätsprüfung der relevanten Aspekte auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendpsychiaters und der sozialpädagogischen Diagnostik und eine Entscheidung über Art und Ausgestaltung der Hilfe nach § 35a SGB VIII. Die Regelungen des SGB XII zur Eingliederungshilfe sind zu beachten.

Nach abschließender Feststellung eines Leistungsanspruchs durch die Bezirkssozialarbeiter_innen wird eine Hilfe nach individuellem Bedarf des Kindes / Jugendlichen in ambulanter, teilstationärer und/oder stationärer Form geleistet.

B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Ziele

Die Eingliederungshilfe hat zwei Aufgaben:

1. Vorbeugend soll sie vor Eintritt einer Behinderung ansetzen und eine drohende Behinderung verhindern, so dass der Prozess des Entstehens einer seelischen Störung mit daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Eingliederung in der Gesellschaft möglichst unterbrochen wird.
2. Die Eingliederungshilfe setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um sie wieder zu beseitigen oder zu mildern und um die Integration des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft zu leisten.

Zur Erfüllung dieses Auftrags werden im FD 406 folgende Sachziele verfolgt:

- Die von den Fachärzten erstellten Gutachten zur Abweichung der seelischen Gesundheit sind von der Kinder und Jugendhilfe formal (nicht inhaltlich) zu prüfen.
- Als Folge der festgestellten altertypischen Abweichung der seelischen Gesundheit ist von der Kinder- und Jugendhilfe die Prüfung einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen. Eine Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder auch beruflicher Hinsicht erschwert ist.
- Liegt auf dieser Grundlage eine Behinderung vor oder ist der junge Mensch von einer seelischen Behinderung bedroht, wird die Eingliederungshilfe ambulant, teilstationär oder stationär gewährt.
- Initiierung und Planung von Kooperationsprojekten mit angrenzenden Rechtsgebieten und Institutionen zur Abstimmung von Konzepten für die Schaffung bedarfsgerechter struktureller Angebote.
- Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, insbesondere mit Schulen; gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.
- Die Steuerung und die Wirksamkeitsüberprüfung der Eingliederungshilfe erfolgen durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.

- Die Bearbeitung der Sozialleistungen erfolgt in zeitgemäßer Weise, frei von Barrieren, umfassend und zügig (§ 17 Abs. 1 SGB I). Zur Prüfung der Zeilerreichung werden die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten regelmäßig erfasst. Hierüber wird regelmäßig berichtet.

Maßnahmen

Zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs der Kinder und Jugendlichen werden im FD 406 folgende Maßnahmen durchgeführt:

- ausführliche und gründliche Beratung beim Falleingang
- gesicherte, standardisierte, formale Überprüfung der fachärztlichen Gutachten
- gründliche vor Ort Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung
- Kausalitätsprüfung und
- in jedem Fall Durchführung einer standardisierten Hilfeplanung.

Darüber hinaus erfolgt eine Beteiligung an Gruppenangeboten zur Vermeidung von Legasthenie und Dyskalkulie.

Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Fachdienstleitung, Teamleitung, Mitarbeiter) und eine vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.

Grund- und Zielkennzahlen

		Plan 2015	Ist 2015
G-363-005-001	Ambulante Hilfen / Jahr (Anzahl)	800	641
G-363-005-002	Teilstationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	2	7
G-363-005-003	Stationäre Hilfen / Jahr (Anzahl)	70	53
ZK-363-005-004	Neuanträge Teilleistungsstörungen / Jahr (Anzahl)	160	94
ZK-363-005-007	Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn aufgestellt wurde (%)	100	100

Ziel-Controlling

Durch die seit 2014 zur Verfügung stehenden weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus der Datenbank Info51gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus new-system zu entnehmenden Finanzdaten auch unterhalb der Produktindikatoren weitergehen-

de Steuerungsgrundlagen 2015 zur Verfügung. Hierdurch wurde die Etablierung eines tragfähigen Zielcontrollings weiterhin möglich.

C. Finanzen

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-005 Eingliederungshilfe

Pos.	Name	Ergebnis 2014 in €	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €	Vergleich
Ordentliche Erträge					
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	100.000	98.454	-1.546
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	312.804	270.000	238.914	-31.086
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	5	0	4	4
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	316.430	130.000	95.985	-34.015
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	19.157	0	0	0
01.12	Summe	648.396	500.000	433.357	-66.643
Ordentliche Aufwendungen					
02.01	- Aufwendungen für aktives Personal	993.862	1.369.942	1.376.572	6.630
02.02	- Aufwendungen für Versorgung	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	13.964	26.100	26.953	853
02.04	- Abschreibungen	264	0	0	0
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	8.111.128	8.133.000	8.171.526	38.526
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	22.164	131.200	28.791	-102.409
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
02.09	Summe	9.141.382	9.660.242	9.603.842	-56.400
03.	Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	-8.492.986	-9.160.242	-9.170.484	-10.242
Außerordentliches Ergebnis					
04.01	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
04.02	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	0	0	0
04.05	Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	0	0	0	0
05.	Jahresergebnis	-8.492.986	-9.160.242	-9.170.484	-10.242
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	0
07.	Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge	-8.492.986	-9.160.242	-9.170.484	-10.242
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	41.252	55.700	56.768	1.068
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-41.252	-55.700	-56.768	-1.068
09.	= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)	-8.534.237	-9.215.942	-9.227.252	-11.310

D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Eingliederungshilfe sind im FD 406 zum 21.03.2016 insgesamt

- 71 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 28 Verwaltungsfachkräfte

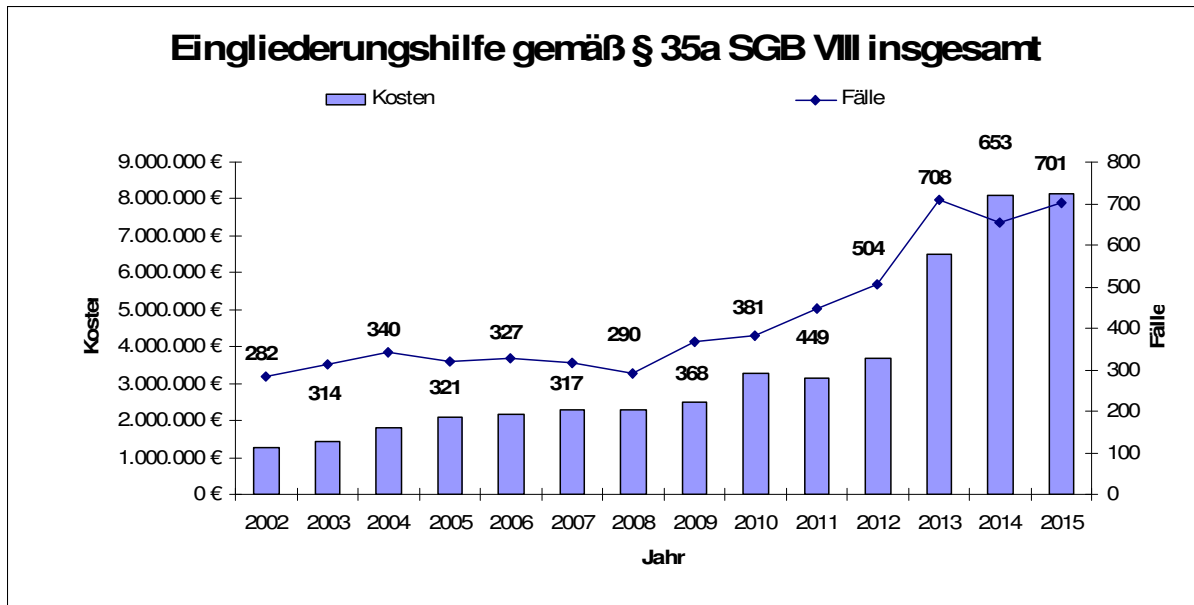
beträchtigt. Darüber hinaus nehmen die Mitarbeiter_innen neben dieser Aufgabe noch weitere Aufgaben im FD 406 wahr.

E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)

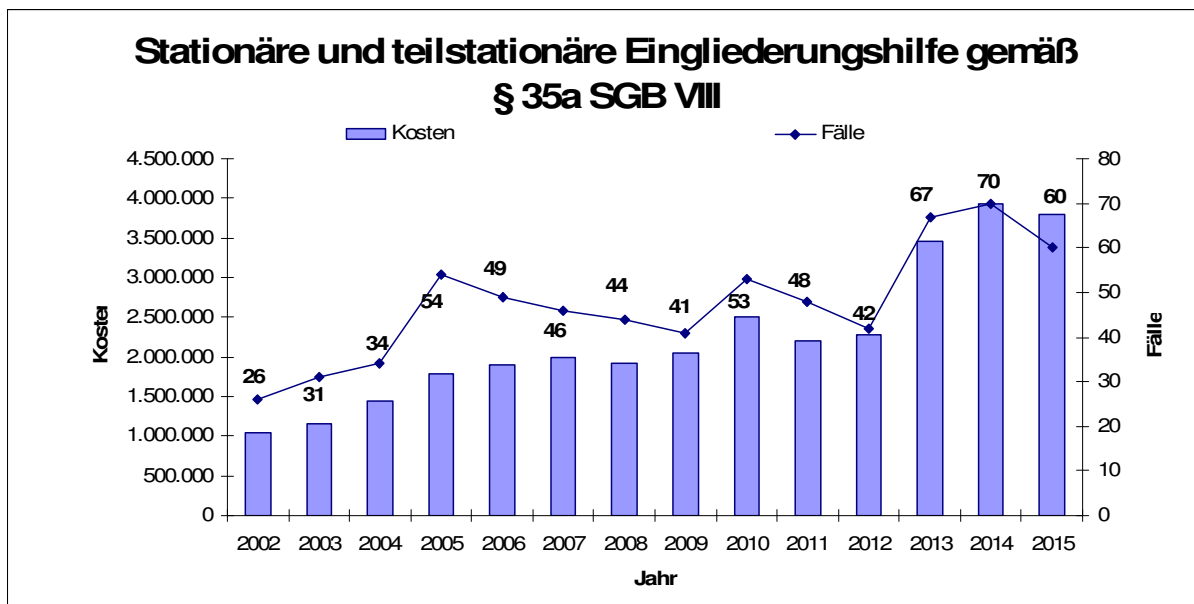
Gesamtkosten für Eingliederungshilfe (Stichtag 31.12.2015)

Bezeichnung	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
amb. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	328	401	462	641	583	641
davon Schulbegleitung	16	30	57	100	116	119
Kosten	763.072 €	954.549 €	1.393.395 €	3.036.510 €	4.181.609 €	4.336.150 €
teilstationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	0	0	0	5	8	7
teilstationäre Eingliederungshilfe Vollj. (§ 35a SGB VIII)	0	0	0	0	0	0
Kosten	13.145 €	14.590 €	41.665 €	85.856 €	138.730 €	180.069 €
stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	27	21	19	31	37	30
stat. Eingliederungshilfe Volljährige	26	27	23	31	25	23
Kosten	2.491.571 €	2.179.608 €	2.232.270 €	3.364.489 €	3.790.789 €	3.619.781 €
Summe der Fälle	381	449	504	708	653	701
Gesamtkosten	3.267.788 €	3.148.747 €	3.667.330 €	6.486.855 €	8.111.128 €	8.136.001 €
Summe Kosten je Fall	8.577 €	7.013 €	7.276 €	9.162 €	12.421 €	11.606 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	766.187 €	-119.041 €	518.583 €	2.819.525 €	1.624.273 €	24.873 €
Kostensteigerung in %	30,63	-3,64	16,47	76,88	25,04	0,31
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	13	68	55	204	-55	48
Fallzahlenanstieg in %	3,53	17,85	12,25	40,48	-7,77	7,35

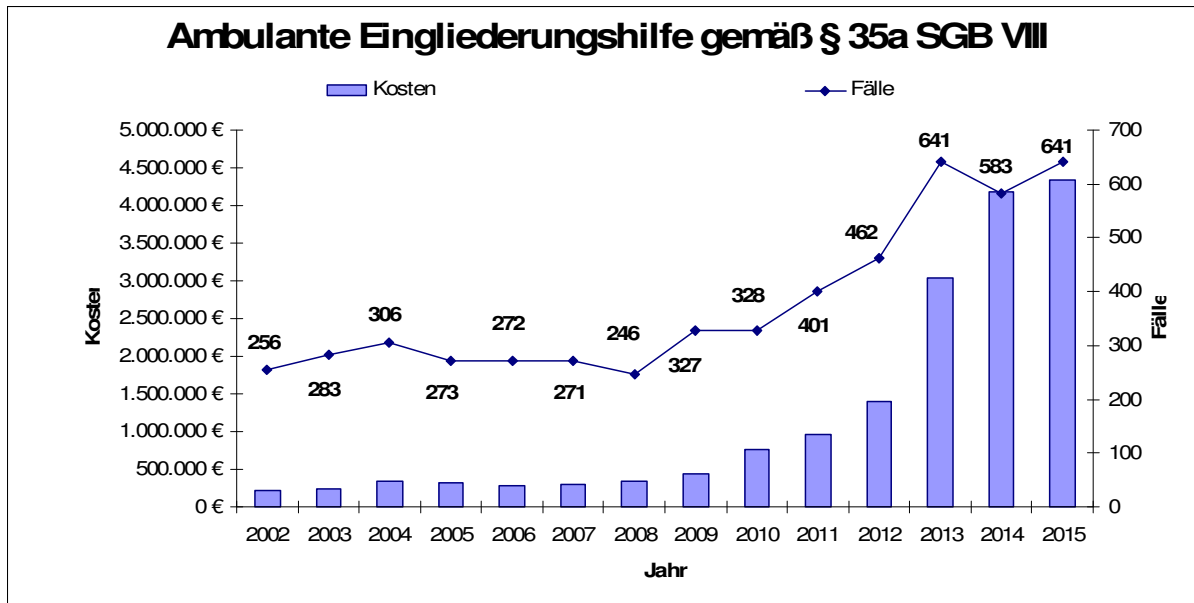
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



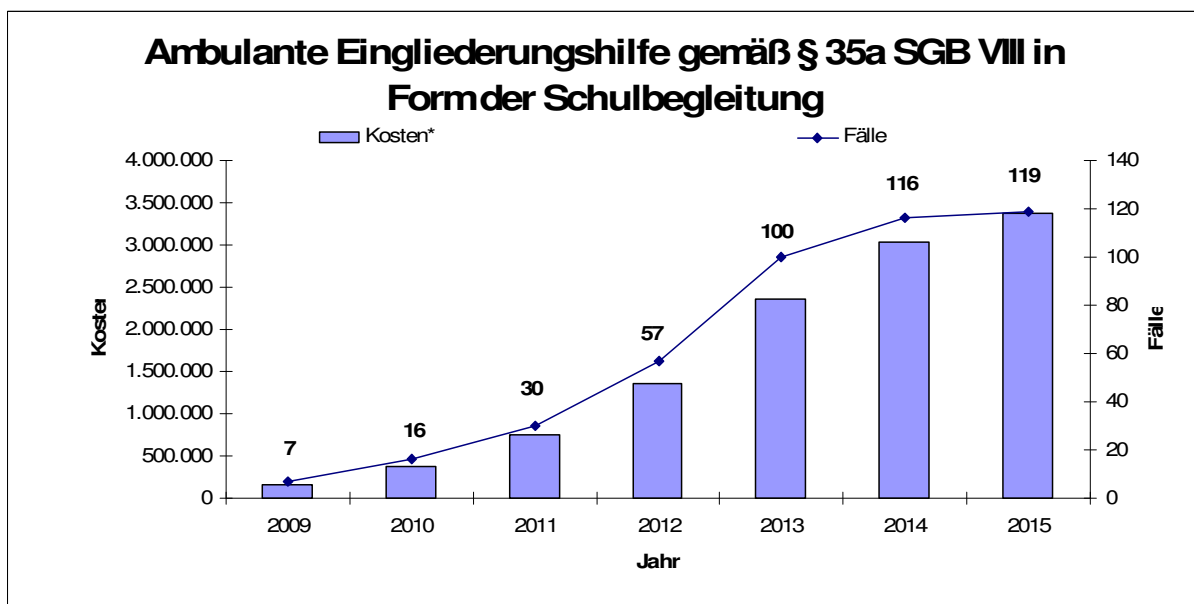
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



* Die Kosten für die Jahre 2009 bis 2013 wurden auf Basis der tatsächlichen Finanzdaten aus 2014 näherungsweise errechnet, da sie vor 2014 noch nicht gesondert ausgewiesen wurden. Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim.

Entwicklungen

Die Gesamtkosten für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind im FD 406 auch weiterhin auf einem hohen Niveau, konnten allerdings 2015 insgesamt stabilisiert werden. Die Kostensteigerung lag im Jahr 2015 bei lediglich 0,31 %.

Die Fallzahlen im Eingliederungshilfereich insgesamt hingegen stiegen in 2015 wieder um 7,35 % an. Der stärkste Zuwachs ist hier bei den ambulanten Eingliederungshilfen zu verzeichnen. Vor allem in den Bereichen Lern- und Autismustherapien, die nach einem Rückgang in 2014 nun wieder das Vorjahresniveau erreicht haben.

Schulbegleitungen sind 2015 trotz einer deutlichen Zunahme der inklusiv beschulten Schüler_innen in allen Schulformen des Landkreises und der Stadt Hildesheim¹ nur in geringem Umfang von 116 auf 119 Fälle gestiegen. Dies kann auf die Implementierung von Modellprojekten wie das Projekt "Inklusionskraft" (siehe Punkt Modellprojekt "Inklusionskraft", S. 13) zurückgeführt werden.

Die Fallkosten sind in 2015 von 12.421 Euro auf 11.606 Euro gesunken. Dies spricht für eine genauere Steuerung und Prüfung der Eingliederungshilfefälle in Bezug auf Eignung, Art, Umfang und Dauer der Hilfe im Rahmen der Hilfeplanung.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Alle Hilfen verfolgen das Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe" und die Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Vor jeder Einleitung einer Hilfe findet ein ausführliches Gespräch mit den Eltern statt und es sind vorrangig die Unterstützersysteme im Sozialraum, aber auch besonders in der Schule zu nutzen.

Die Hilfestellung erfolgt nur nach einer standardisierten Hilfeplanung mit einem festgelegtem Stundenumfang und einer zeitlichen Befristung.

Um die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII zukünftig von der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII abgrenzen zu können, werden im FD 406 über die Einzelfallarbeit hinaus systematische Maßnahmen zur Bewältigung der Schnittstellenproblematik zwischen Jugend- und Sozialhilfe eingeführt.

Organisationsprozesse und Arbeitsabläufe des Bezirkssozialdienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden aufeinander abgestimmt.

Darüber hinaus wird gegenwärtig die Schnittstellenproblematik zwischen verschiedenen Rechtskreisen hausintern sowie mit dem städtischen Sozialleistungsträger durch die Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Abwicklung strittiger Grenzfälle vorangetrieben.

Ziel aller Maßnahmen ist es, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen zu optimieren, Fehler in der Bearbeitung zu vermeiden und damit einhergehend rechtmäßige Ansprüche des Jugendhilfeträgers effektiv durchzusetzen sowie unberechtigte Forderungen anderer Träger erfolgreich abzuwehren.

Die Angebote der ambulanten Eingliederungshilfen

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung, stellen den wesentlichen Anteil an der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII dar.

Hier sind insbesondere die heilpädagogische Hilfe und Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen wie Legasthenie und Dyskalkulie sowie die Bereitstellung eines Integrationshelfers oder Schulbegleiters zu nennen. Diese Förderung soll dem behinderten Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern.

¹ Siehe Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, 2.Fortschreibung, Stand 09.12.2015, S. 92

Die ambulante Hilfestellung erfolgt nach den dargestellten Abläufen und wird im Jugendamt entschieden. Die Therapie bei der Teilleistungsstörung wird im Regelfall für 40 Therapieeinheiten für einen Zeitraum von einem Jahr bei überprüften und anerkannten Lerntherapeuten bewilligt. Eine Schulbegleitung wird durchschnittlich für ca. 25 Wochenstunden für ein Schuljahr individuell bewilligt.

Die Steigerungsraten in der Eingliederungshilfe beziehen sich überwiegend auf ambulante Hilfen, insbesondere auf Legasthenie- und Dyskalkulietherapien sowie auf Autismustherapien.

Konkrete Steuerungsvorgaben für Eingliederungshilfen allgemein

- Ausbau und Sicherung eines flächendeckenden Angebots präventiver Jugendhilfeangebote, z.B. durch Soziale Gruppenangebote, Elterntraining
- Ausbau von Prävention, Vernetzung und interdisziplinärer Kooperation - insbesondere zwischen Jugendhilfe, Schule, Ärzt_innen und Therapeuten_innen
- Generelle formale Prüfung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahmen nach § 35a Abs. 1a SGB VIII

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Legasthenie- und Dyskalkulietherapie

- Grundsätzlich ist vor jeder Einzeltherapie die Möglichkeit der Gruppentherapie zu prüfen.
- Der Stundenumfang beträgt maximal 40 Stunden.
- Das Hilfeplangespräch erfolgt noch vor Ablauf von 40 Stunden, sofern eine Weitergewährung notwendig sein könnte.

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Autismustherapie

- Der Stundenumfang beträgt maximal 40 Stunden.
- Das Hilfeplangespräch erfolgt noch vor Ablauf von 40 Stunden, sofern eine Weitergewährung notwendig sein könnte.

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Schulbegleitung

- Schulbegleitung ist grundsätzlich erst nach der Einschulung möglich, da u.a. ein Schulbericht vorliegen muss.
- Der Stundenumfang beträgt maximal 30 Stunden die Woche, wobei der genaue Bedarf in einem Hilfeplangespräch festzustellen ist.
- Es findet eine Hospitation im schulischen Kontext durch die Bezirkssozialarbeiter_innen statt.
- Die Hilfe wird unabhängig vom Antrag für das laufende Schuljahr gewährt, d.h. bis zu den nächsten Sommerferien.
- Hilfeplangespräche erfolgen alle 6 Monate.

Stationäre Eingliederungshilfen

Das Jugendamt ist häufig konfrontiert mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihres Störungsbildes einer intensiven und fachlich fundierten Betreuung bedürfen und nicht oder zumindest nicht im ausreichenden Maße betreut im elterlichen Haushalt oder

gar einer eigenen Wohnung leben können. Diese Kinder, Jugendliche und vielfach auch junge Erwachsene müssen nach oftmals langwierigen und wiederholten Aufenthalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in speziellen Einrichtungen untergebracht werden. Nur in seltenen Fällen gelingt eine Rückführung zu den Eltern oder eine Verselbständigung. Oftmals stagniert die Entwicklung aufgrund der chronischen psychischen Störungen, so dass eine Hilfeplanung mit zu erreichenden Zielen nicht oder nur sehr langfristig möglich ist. Diese jungen Menschen werden vermutlich dauerhaft auf eine fachliche Betreuung angewiesen bleiben.

Auch im Bereich der stationären Eingliederungshilfe liegen die Fallzahlen und Kosten im landesweiten Vergleich ebenfalls sehr hoch. Diese Situation lässt sich u.a. dadurch erklären, dass es sich hier um Kinder und Jugendliche handelt, bei denen vielschichtige und spezielle Problemlagen zu verzeichnen sind, die ganz spezifische und individuelle Betreuungs- und Förderkonzepte - mit entsprechender Kostenintensität - erfordern.

Die individuellen Fälle und entsprechenden Fallkosten für die stationären Eingliederungshilfen sind künftig ebenfalls durch das Fach- und Finanzcontrolling genauestens zu betrachten und zu analysieren, so dass perspektivisch durch früh ansetzende Fachsteuerung im Rahmen der Hilfeplanung lange und kostenintensive Fallverläufe abgemindert werden.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in Pflegefamilien

- Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich vorrangig in Pflegefamilien untergebracht, falls eine geeignete Pflegefamilie zur Verfügung steht.
- Der Pflegekinderdienst ist bei jeder Unterbringung eines Kindes / eines Jugendlichen in eine stationäre Einrichtung zu beteiligen.
- Bei nicht auf Dauer angelegter Hilfe ist im Hilfeplangespräch regelmäßig die Rückkehroption zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Vollstationäre Hilfen werden auf 24 Monate befristet.
- Die Hilfeplangespräche erfolgen grundsätzlich alle 6 Monate.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in stationären Einrichtungen

- Grundsätzlich ist vor jeder stationären Unterbringung in einer Einrichtung der Pflegekinderdienst zu beteiligen und die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen.
- Stationäre Unterbringungen in Einrichtungen sind "heimatnah" zu gestalten.
- Bei nicht auf Dauer untergebrachten Kindern ist in jeder Hilfeplangespräch die Rückführung zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung der vollstationären Unterbringung erfolgt auf 24 Monate.
- Hilfeplangespräche erfolgen grundsätzlich alle 6 Monate.

Präventionsprojekt "LeFiS" - Lernförderung in Schulen

Lernförderung in Schulen (LeFiS) ist ein Gruppenangebot im Bereich der Lese- und Rechtschreibförderung in Grundschulen für Schüler_innen der 3. und 4. Klasse. Damit verbunden ist das Ziel, durch eine an legasthenietherapeutischen Konzepten ausgerichtete Lernförderung während des Regelunterrichtes, Ausgrenzung und Stigmatisierung vorzubeugen und so die Teilhabe der betroffenen Kinder zu erhalten. Dazu arbeiten verschiedene Systeme und Fachkräfte (Schule, Therapeuten und Erziehungsberatung) zusammen.

Nachdem ein erster Durchlauf des Angebotes Lernförderung in Schulen (LeFiS) 2011 bis 2013 erfolgreich an neun Grundschulen in Stadt und Landkreis Hildesheim durchgeführt

wurde, startete erneut ein Durchlauf nach den Herbstferien 2014 an 11 Grundschulen, welcher Ostern 2016 endet.

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 konnte LeFiS an vier Grundschulen mit den neuen 3.Klassen fortgesetzt werden.

Modellprojekt "Inklusionskraft"

An drei Grund- und Hauptschulen in Stadt und Landkreis Hildesheim werden seit dem Schuljahr 2014 / 2015 Inklusionsfachkräfte eingesetzt, die nicht nur den einzelnen Hilfebedürftigen mit individuellem Unterstützungsbedarf, sondern auch die Schule als System in den Blick nehmen.

Das Ziel dieses Projekts ist es, neben der problembezogenen, zeitlich begrenzten Unterstützung einzelner Schüler_innen frühzeitig Bedarfe zu erkennen und möglichst zeitig Lösungsansätze und Bewältigungsstrategien mit Schule, Kind und Eltern zu erarbeiten und umzusetzen.

Die in diesem Jahr erfolgte Auswertung hat gezeigt, dass der Einsatz der Inklusionsfachkräfte erfolgreich war. Durch die Bekanntheit der eingesetzten Kräfte an den Schulen war eine Einbindung der Kräfte in das schulische System und in das Kollegium schnell möglich. Eine dadurch entstandene effiziente und kooperative Zusammenarbeit mit den Lehrkräften in Abstimmung mit den Förderschullehrkräften hat sich bewährt.

Durch das Projekt wurden keine neuen individuellen Schulbegleitungen erforderlich. Es konnte auch erreicht werden, dass an der Hauptschule in Himmelsthür keine individuelle Schulbegleitung mehr installiert ist. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch das Modellprojekt sieben individuelle Schulbegleitungen nicht erforderlich wurden. Eine Verlängerung des Projektes bis zum Sommer 2017 wurde vereinbart.

Die Kosten des Projekts Inklusionskraft belaufen sich auf 110.340,86 Euro für 2015.

F. Fazit und Ausblick

Fazit

Nach wie vor sind die Fallzahlen und die damit verbundenen Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im Jugendamt des Landkreis Hildesheim vergleichsweise sehr hoch.

Zum Schuljahresbeginn 2013 / 2014 wurde in Niedersachsen das Recht auf inklusive Beschulung eingeführt, wonach Eltern das Recht haben, zu wählen, ob ihr Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf eine Regel- oder eine Sonderschule besucht. Die schulischen Strukturen ändern sich jedoch nicht in der Form, dass die Realisierung einer inklusiven Beschulung faktisch gelingen könnte. In vielen Fällen ist eine Beschulung von Kindern und Jugendlichen nur mit einer Schulbegleitung möglich. Schulbegleitung erhalten Schüler im Rahmen eines individuellen Rechtsanspruches als ambulante Leistung der Eingliederung. Dieser Anspruch besteht gegenüber der Jugendhilfe, nicht gegenüber der Schule. Die Jugendhilfe fungiert hier oft als "Ausfallbürge".

Die veränderten Ablaufprozesse zur Bedarfsermittlung, Hilfeplanung und Steuerung der Eingliederungshilfen werden im Bezirkssozialdienst angewandt, müssen aber auch weiterhin aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Eine qualifizierte Teilhabepflichtung ist umfangreich und anspruchsvoll und bedingt ein hohes fachliches Wissen und eine gelingende Kooperation mit allen beteiligten Professionen.

Es ist aufgrund der fortschreitenden Umwandlung aller Schulen in inklusive Schulen - unabhängig von der Schulform - bis spätestens 2024² weitere Steigerungen der Fallzahlen und Kosten im Bereich Eingliederungshilfe, insbesondere der Schulbegleitungen zu erwarten.

Ausblick 2016

- Implementierung des Modellprojekts zur "Vernetzung von Schulbegleitung / -assistenz, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit" im Landkreis Hildesheim in 2016 / 2017 (Kreistagsbeschluss vom 20.07.2015, Vorlage 904/XVII)
- Weiterentwicklung umfangreicher Steuerungsmaßnahmen, damit die Eingliederungshilfen in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden können
- Modifizierung und Verbesserung der standardisierten Teilhabepflichtung und einer damit verbundenen intensiveren Qualifizierung der Mitarbeiter_innen
- Implementierung von Personalentwicklungsmaßnahmen im FD 406, um insbesondere die Berufspraktikant_innen und Neueinsteiger im FD 406 zu schulen
- Prüfung einer zentraleren und spezialisierten Aufgabenwahrnehmung im Fachdienst, insbesondere auf dem Gebiet der Schulbegleitung
- Ausbau der Vernetzung mit den niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern_innen, der Jugendhilfe und den Schulen unter der Einbeziehung von HiBuz
- Überlegungen zu weiteren "Pool-Lösungen" zur Vermeidung von Einzelfallhilfen, zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes und zur Unterstützung inklusiverer Lösungen
- Realisierung der Entwicklung und modellhaften Umsetzung eines rechtsgebietsübergreifenden (SGB VIII - SGB XII) Konzeptes zur Umsetzung von Inklusion an Schulen im Landkreis gemeinsam mit den Fachdiensten 403 und 404, den Schulen sowie der Stadt Hildesheim
- Überprüfung der personellen Ausstattung für die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Die 2015 entwickelten Zielvorgaben werden bei der Produktbeschreibung 2017 von allgemeinen Zielen hin zu konkreten Zielen weiterentwickelt.

² Siehe Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Hildesheim und der Stadt Hildesheim, 2. Fortschreibung, Stand 09.12.2015, S. 92